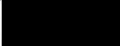


Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: 
Gesch.-Z.: 
Hausruf: 03342 249 
Fax: 0331-275486581
Internet: www.ls.brandenburg.de
LS-Datenschutzbeauftragte@ls.brandenburg.de
Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 02.05.2022

Ihr Antrag auf Akteneinsicht mit E-Mail vom 30.03.2022
Planungsdokumente zum Radweg entlang L30 (Fredersdofer Chaussee)
zwischen Fredersdorf (Ortsausgang) und Altlandsberg (Ortseingang)
Anfragenummer: #245001
Mein Az:  2022

Sehr geehrter Herr 

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 30.03.2022, hinsichtlich der Erteilung von Informationen und die Herausgabe von Unterlagen, ergeht nunmehr folgender

Bescheid:

1. *Ihrem Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang vom 30.03.2022, wird insofern*
 - a. *die Erteilung von Informationen betreffend die Planung des Radweges entlang der L30 zwischen Fredersdorf und Altlandsberg, insbesondere hinsichtlich der geplanten Bauzeit, den veranschlagten Kosten und den geplanten Bodenbelag und*
 - b. *Akteneinsicht in Vorentwürfe/Skizzen**begehrt wird, stattgegeben und im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*
2. *Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.*

Gründe:

I.
Mit E-Mail vom 30.03.2022 haben Sie unter Verweis auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) um Übersendung von Unterlagen betreffend die Planung des Radweges entlang der L30 (Fredersdorfer Chaussee) zwischen

Fredersdorf (Ortsausgang) und Altlandsberg (Ortseingang) gebeten. Der Antrag bezieht sich insbesondere auf folgende Unterlagen bzw. Informationen:

- den geplanten Daten zum Baubeginn und Fertigstellung (gern auch in Bauabschnitte unterteilt),
- den veranschlagten Kosten,
- dem geplanten Bodenbelag und
- die Vorentwürfe/Skizzen des Radwegs.

Dieser Antrag auf Akteneinsicht ist als ein Antrag nach § 1 AIG zu werten und gemäß § 6 AIG von mir zu bescheiden.

II.

Grundsätzlich hat jedermann einen Anspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang nach dem AIG, sofern die Unterlagen und Informationen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorliegen und der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (§ 4 AIG) bzw. überwiegender privater Interessen (§ 5 AIG) dem nicht entgegensteht.

Der vorliegende Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Insofern Sie Einsicht in die Unterlagen zu den veranschlagten Kosten wünschen, wird mitgeteilt, dass die konkreten Angebote im Rahmen der Akteneinsicht nicht herausgegeben werden können, da die Angebote Preise beinhalten und die Kostenkalkulation als ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG anzusehen ist. Diese Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens herausgegeben werden. Eine Zustimmung liegt jedoch nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG wegen überwiegender privater Interessen anzulehnen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die reine Information hinsichtlich der veranschlagten Kosten. Daher habe ich den Fachbereich um Auskunft gebeten. Der zuständige Fachbereich hat mitgeteilt, dass die veranschlagten Kosten 1,6 Millionen Euro brutto (Land) betragen.

Lediglich vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 AIG vor der Herausgabe von Unterlagen, die Unternehmensdaten beinhalten, das betroffene Unternehmen vorher anzuhören ist. Dies ist oft mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung gemäß § 10 AIG zu berücksichtigen ist. In derartigen Fällen ist dann regelmäßig nicht von einem einfachen Fall der Akteneinsicht auszugehen, die kostenfrei zu gewähren ist.

Insofern Sie Akteneinsicht in die Unterlagen betreffend den Bauzeitraum und den geplanten Bodenbelag begehren, ist der Antrag auf Akteneinsicht ebenfalls abzulehnen, da entsprechende Unterlagen nicht vorliegen. Da jedoch keine Ablehnungsgründe nach § 4 bzw. § 5 AIG bestehen, sind zumindest die gewünschten Informationen zu erteilen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich wurde mir mitgeteilt, dass es hinsichtlich der geplanten Bauzeit nur eine pauschale Vorgabe gibt. Geplant ist eine Bauzeit von Mai 2022 bis Dezember 2022. Der konkrete Bauzeitenplan wird von der beauftragten Baufirma erstellt und liegt derzeit noch nicht vor.

Hinsichtlich des geplanten Bodenbelages gibt es die Vorgabe, dass die Deckschicht des Geh-/Radweges als Asphaltdeckschicht ausgeführt wird.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Übersendung von Vorentwürfen und Skizzen, übersende ich Ihnen per E-Mail, die mir vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Übersichtslagepläne zum geplanten Geh-/Radweg, da Ablehnungsgründe nach § 4 bzw. § 5 AIG nicht bestehen. Sofern die Pläne schutzwürdige personenbezogene Daten enthalten, wurden diese von mir anonymisiert.

III.

Da ich Ihrem Antrag auf Akteneinsicht nur zum Teil stattgeben kann, weise ich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG darauf hin, dass Ihnen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht zusteht, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, zu wenden.

IV.

Kosten für diese Entscheidung und die Übersendung der Unterlagen werden nicht erhoben.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben. Für die Erteilung einer Auskunft und die Gewährung einer Akteneinsicht in einfachen Fällen besteht ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR. Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Der zeitliche und personelle Aufwand hinsichtlich der erteilten Informationen und der zu übersendenden, anonymisierten Unterlagen ist vorliegend als gering anzusehen. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, in dem vorgegebenen Gebührenrahmen, wird daher für die gewährte Akteneinsicht keine Gebühr festgesetzt.

Gemäß dem Gebührentarif sind jedoch Auslagen geltend zu machen, sofern Kopien oder Ausdrucke gefertigt wurden. Da die Unterlagen elektronisch anonymisiert und per E-Mail versandt wurden, sind keine Ausdrucke gefertigt worden. Daher sind keine Auslagen zu erheben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

